

## **§ 20 Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Über die Zusage von Umzugskostenvergütung entscheidet die für die personalrechtliche Maßnahme im Sinn von Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Umzugkostengesetzes zuständige Behörde. <sup>2</sup>Über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Umzüge, die nicht mit einer personalrechtlichen Maßnahme zusammenhängen, entscheidet die Beschäftigungsbehörde.